



17.05.2022

---

# **Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1150 und (EU) 2021/1152 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des ETIAS**

## **(Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)**

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

---

## Überblick

*Der Bundesrat eröffnete am 11. August 2021 die Vernehmlassung. Sie dauerte bis am 18. Oktober 2021. Insgesamt sind 45 Eingaben eingegangen. Sämtliche Kantone, die sich zur Vernehmlassung geäußert haben (21), begrüßen die angestrebten Ziele und die Stossrichtung der Vorlage. Die politischen Parteien, die Stellung genommen haben (3), befürworten die Vorlage ebenfalls. Ferner haben 10 weitere interessierte Kreise und das Bundesverwaltungsgericht Stellung genommen. Drei Kantone, das Bundesgericht und sechs weitere interessierte Kreise haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet).*

*Begrüsst wird insbesondere der erleichterte Datenaustausch zwischen den Informationssystemen und damit die effizientere Nutzung vorhandener Daten, die Erhöhung der Sicherheit im Schengen-Raum durch die Schliessung bestehender Sicherheitslücken sowie der Effizienz von Grenzkontrollen an der Schengen-Aussengrenze, die verbesserte Migrationssteuerung und die Bekämpfung der irregulären Migration.*

*Von den weiteren interessierten Kreisen lehnen drei Vernehmlassungsteilnehmer die Vorlage wegen Datenschutzbedenken ab.*

*Ein Änderungsantrag bezieht sich auf den Zugriff der Transportpolizei auf nationale und EU-Informationssysteme sowie die Beteiligung der Schweiz am Europäischen Strafregisterinformationssystem. Die übrigen Anmerkungen betreffen die Beschwerdeplattform, die finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage, den Datenschutz, die Ausweitung des Anwendungsbereichs von ETIAS, das ETIAS-Beschwerdeverfahren, die Komplexität der EU-Informationssysteme sowie die Verkürzung der Vernehmlassungsfrist.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1.1	Inhalt der Vorlage .....	4
1.2	Inhalt des Ergebnisberichts.....	5
<b>2</b>	<b>Hauptergebnisse</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse im Einzelnen</b> .....	<b>6</b>
3.1	Finanzielle und personelle Auswirkungen .....	6
3.2	Datenschutz: neue Zugriffsrechte und Schaffung eines nationalen ETIAS-Systems.	7
3.3	Ausweitung des Anwendungsbereichs von ETIAS.....	7
3.4	Beschwerdeplattform .....	8
3.5	Einzelrichterinnen und Einzelrichter im ETIAS-Beschwerdeverfahren.....	8
3.6	Zugriff der Transportpolizei auf nationale und EU-Informationssysteme .....	8
3.7	Teilnahme der Schweiz am Europäischen Strafregisterinformationssystem.....	9
3.8	Verkürzung der Vernehmlassungsfrist .....	9
<b>4</b>	<b>Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti</b> .....	<b>10</b>

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Inhalt der Vorlage

Die Verordnung (EU) 2018/1240<sup>1</sup> (nachfolgend ETIAS-V) wurde durch die Schengen-relevanten Verordnungen (EU) 2021/1152<sup>2</sup> (nachfolgend: ETIAS-Änderungsverordnung «Grenze») und (EU) 2021/1150<sup>3</sup> (nachfolgend: ETIAS-Änderungsverordnung «Polizei») angepasst. Diese wurden am 7. Juli 2021 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU verabschiedet und der Schweiz bereits am 29. Juni 2021 als Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands notifiziert.

Die ETIAS-Änderungsverordnungen enthalten Folgeänderungen, die sich aus der Verabschiedung der neuen EU-Verordnungen zum Schengener Informationssystem SIS (Verordnungen [EU] 2018/1860<sup>4</sup>, [EU] 2018/1861<sup>5</sup> und [EU] 2018/1862<sup>6</sup>) und den Verordnungen zur Schaffung der Interoperabilität (Verordnungen [EU] 2019/817<sup>7</sup> und [EU] 2019/818<sup>8</sup>; nachfolgend: Interoperabilitätsverordnungen) ergeben. Durch diese Änderungen soll ETIAS mit den anderen EU-Systemen (Ein- und Ausreisensystem EES, SIS und Visainformationssystem VIS) ab deren Inbetriebnahme interoperabel sein. Neu sollen die ETIAS-Zentralstelle und die nationale ETIAS-Stelle (nachfolgend: NES) für gewisse Identitätsdaten und Reisedokumentendaten aus dem EES, dem VIS und dem SIS zur Bearbeitung der ETIAS-Reisegenehmigungen ein Leserecht erhalten. Zudem soll das EES das ETIAS abfragen, gewisse Daten ins EES übertragen und Abfragen verarbeiten können. Ferner soll die automatisierte Abfrage der jeweiligen Systeme (ETIAS, EES, VIS, SIS, Eurodac und ECRIS-TCN) im Rahmen der automatisierten Bearbeitung der ETIAS-Reisegenehmigung über das Europäische Suchportal (ESP) erfolgen. Weiter werden die Bestimmungen zum Abgleich mit dem SIS und den Interpol-Datenbanken SLTD und TDAWN angepasst. Schliesslich werden die Angaben zu Verurteilungen angepasst und die Informationsrechte im Rahmen des ETIAS-Beschwerdeverfahrens präzisiert.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformati- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226; ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 und (EU) 2019/817 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformati- und -genehmigungssystems, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformati- und -genehmigungssystems, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1 (Verordnung «SIS Rückkehr»).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14 (Verordnung «SIS Grenze»).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56 (Verordnung «SIS Polizei»).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27 (Verordnung IOP «Grenze»).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85 (Verordnung IOP «Polizei»).

Neben diesen Gesetzesanpassungen besteht weiterer Umsetzungsbedarf im nationalen Recht. Die Europäische Kommission und eu-Lisa haben mündlich und schriftlich präzisiert, dass das ETIAS auch Anwendung findet auf visumsbefreite Drittstaatsangehörige, die für einen *längerfristigen* Aufenthalt in den Schengen-Raum einreisen. Entsprechend ist der Anwendungsbereich von ETIAS im AIG anzupassen. Zudem werden die Zugriffsrechte der NES auf nationale Informationssysteme geregelt und ein nationales ETIAS-System (nachfolgend: N-ETIAS) sowie eine Plattform für das ETIAS-Beschwerdeverfahren geschaffen.

Der Bundesrat hat die Übernahme der EU-Verordnungen am 11. August 2021 unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen gutgeheissen und die Vernehmlassung dazu eröffnet. Diese dauerte bis zum 18. Oktober 2021.

## 1.2 Inhalt des Ergebnisberichts

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv oder negativ aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge bestehen. Im ersten Teil fasst der Bericht die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammen (Ziff. 2). Anschliessend werden die Stellungnahmen betreffend den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dargestellt (Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Im zweiten Teil äussert sich der Bericht schwerpunktmässig zu den einzelnen Bestimmungen (Ziff. 3).

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Eine Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 4. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstimmungen verwiesen.<sup>9</sup>

## 2 Hauptergebnisse

Insgesamt haben 24 Kantone, drei politische Parteien, ein Dachverband der Gemeinden und Städte, das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht sowie 15 weitere interessierte Kreise eine Eingabe eingereicht.

Die Kantone GR, OW und SZ, das Bundesgericht sowie sechs weitere Vernehmlassungsteilnehmer (Flughafen Zürich, KID, SAV, SKG, SSV, VSAA) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Alle Kantone, die sich zur Vernehmlassung geäussert haben (21), begrüessen die angestrebten Ziele und die Stossrichtung der Vorlage.

Begrüssst wird insbesondere eine effiziente Nutzung vorhandener Informationen. Dadurch werde die Interoperabilität zwischen ETIAS und den übrigen EU-Informationssystemen erhöht und so die Sicherheit im Schengen-Raum sowie die Migrationssteuerung verbessert (BE). Neben der erhöhten Sicherheit im Schengen-Raum könnten auch effizientere Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen durchgeführt werden (BL, NW, TI). Auch VS unterstützt die Massnahmen zur Stärkung der Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen. SH und SO begrüessen explizit die Schliessung bestehender Sicherheitslücken, den erleichterten Datenaustausch zwischen den verschiedenen Informationssystemen, die schnelleren und wirksameren Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen sowie die Bekämpfung der irregulären Migration.

<sup>9</sup> Abrufbar unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EJPD

GE unterstützt die Vorlage ebenfalls, hat aber Bedenken hinsichtlich der Ausführungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone. Die Kantone haben keine punktuellen Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Die drei politischen Parteien, die sich vernehmen liessen (FDP, Die Liberalen, SP und SVP) unterstützen die Vorlage. Aus Sicht der FDP, Die Liberalen erhöhe ETIAS die Sicherheit im Schengen-Raum, was auch der Schweizer Bevölkerung zugutekomme. Sie würde es jedoch begrüßen, wenn die Schweiz auch am Europäischen Strafregisterinformationssystem teilnehmen würde. Aus Sicht der SP führe die Vorlage zu einer sinnvollen Effizienzsteigerung. Die SVP unterstützt die Vorlage, hält jedoch an ihrer generellen Kritik am Schengen-System fest.

Insbesondere begrüßen die KKJPD, die KKPKS und die VKM die Vorlage, da durch eine effizientere Nutzung vorhandener Informationen die Interoperabilität zwischen ETIAS und den übrigen EU-Informationssystemen erhöht werde. Dies werde die Sicherheit im Schengen-Raum und in der Schweiz verstärken. Die VKM weist jedoch darauf hin, dass aus ihrer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt ein erhöhter Personalaufwand nicht auszuschliessen sei.

Auch der Flughafen Genf und das Centre Patronal unterstützen die Vorlage, da sie zu einer effizienteren Kontrolle der Schengen-Aussengrenze führen werde. Dafür müssten jedoch gemäss Flughafen Genf genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Das Centre Patronal hat Bedenken in Bezug auf die Vervielfachung und Komplexität der EU-Informationssysteme.

Das BVGer begrüsst die Vorlage und insbesondere sämtliche vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen, die zu einer beschleunigten Behandlung dieser Verfahren führen.

Die yes befürwortet die Vorlage ebenfalls. Sie erachtet die vollständige und reibungslose Teilnahme der Schweiz am Schengen-Raum als oberste Priorität. Daher sei es wichtig, die Schengen-Weiterentwicklungen rasch zu übernehmen, um die pünktliche Einführung von ETIAS nicht zu gefährden.

Auch die SBB unterstützt die Vorlage. Sie beantragt jedoch, der Transportpolizei (TPO) Zugang zum EES, zum ORBIS, zum N-SIS und zum Polizeiindex zu erteilen.

Von den weiteren interessierten Kreisen lehnen AsyLex, die SOSF und die DJS die Vorlage ab. Sie haben grundsätzliche Datenschutzbedenken und stehen der weiteren Vernetzung des ETIAS mit anderen Systemen grundsätzlich kritisch gegenüber.

AsyLex befürchtet eine implizierte Kriminalisierung von Geflüchteten. Sie begrüsst lediglich die Schaffung einer Beschwerdeplattform beim Bundesverwaltungsgericht – auch wenn sich die Frage stelle, ob es nicht zielführender und effizienter wäre, ein solches System für sämtliche Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht einzuführen (zumindest jene mit dem Staatssekretariat für Migration als Vorinstanz).

### **3 Ergebnisse im Einzelnen**

#### **3.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

FR, GL und JU begrüßen, dass die Vorlage voraussichtlich keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden habe.

GE hat Bedenken in Bezug auf die finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton. Es stelle sich die Frage, inwieweit die Neuorganisation der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV; seit dem 1. Januar 2022 des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit) Einfluss auf die kantonale Polizei und die Aussengrenzkontrollen haben werde. Der Kanton unterstützt jedoch die Vorlage.

Gemäss SVP werde die Aussage, wonach die Einführung eines nationalen ETIAS-Systems keine zusätzlichen Kosten verursachen werde, weiterverfolgt. Das Gleiche gelte für das Ausbleiben finanzieller und personeller Konsequenzen für die Kantone und Gemeinden.

Die VKM weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden könne, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht doch zu einem erhöhten Personalaufwand bei den kantonalen Migrationsbehörden führen werden. Es lägen noch nicht genügend Informationen vor, um den Prüfaufwand abzuschätzen. Es sei zu hoffen, dass die vertiefte Prüfung in der Verantwortung der zuständigen SEM-Stelle liege.

Der Flughafen Genf unterstützt die Vorlage. Diese trage dazu bei, dass die von der EZV durchgeführten Grenzkontrollen für Fluggäste, die aus einem Drittstaat in den Schengen-Raum einreisen, reibungsloser ablaufen. Aus diesem Grund sei es von grosser Wichtigkeit, dass sich die Schweiz ebenfalls am BMVI-Fonds als Nachfolger des Fonds für die innere Sicherheit im Bereich Aussengrenzen und Visa (ISF-Grenze) beteilige.

### **3.2                   Datenschutz: neue Zugriffsrechte und Schaffung eines nationalen ETIAS-Systems**

Aufgrund von Datenschutzbedenken lehnen AsyLex, die SOSF und die DJS die Ausweitung der Zugangsrechte der nationalen ETIAS-Stellen (NES) auf nationale und internationale Informationssysteme sowie die geplanten Verbesserungen der Interoperabilität der Informationssysteme mit gespeicherten Personendaten entschieden ab.

Gemäss AsyLex habe sich der europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) äusserst kritisch gegenüber der Vorlage geäußert. Zudem lehnt AsyLex den (zumindest teilweisen) Zugang privater Unternehmen zu derart sensiblen Daten ab.

SH befürwortet die neuen Zugriffsrechte sowie die Schaffung eines nationalen ETIAS-Systems.

TG weist darauf hin, dass bei einem Treffer die Konsultation durch die NES auch die ausschreibende Behörde mitumfassen müsse. Denn sonst bestünde die Gefahr, dass unter Umständen einer Person, deren Anwesenheit in einem Verfahren wichtig wäre, aufgrund der Ausschreibung die Einreise verweigert werde.

### **3.3                   Ausweitung des Anwendungsbereichs von ETIAS**

AsyLex steht der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere Drittstaatsangehörige kritisch gegenüber, da dies zu einer unverhältnismässigen Datenweiterverarbeitung führe und der Zusatznutzen nicht ersichtlich sei.

SH hingegen befürwortet explizit die Ausweitung des Anwendungsbereichs von ETIAS.

### **3.4 Beschwerdeplattform**

SH befürwortet die Schaffung einer Plattform für das ETIAS-Beschwerdeverfahren.

AsyLex begrüsst lediglich die Schaffung einer Beschwerdeplattform beim Bundesverwaltungsgericht. Es stelle sich jedoch die Frage, ob es nicht zielführender und effizienter wäre, ein solch fortschrittliches System für sämtliche Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht einzuführen (zumindest jene mit dem Staatssekretariat für Migration als Vorinstanz). Andernfalls seien die Kosten für die vereinzelt «ETIAS-Verfahren» wohl als unverhältnismässig hoch zu beurteilen.

Im Hinblick auf das Ziel von «Access to Justice» auch für Menschen, die sich wieder bzw. noch im Ausland aufhalten, wird eine Online-Plattform durch AsyLex sehr begrüsst. Auch dass Eingaben auf Englisch vorgenommen werden können, wird positiv beurteilt. Wichtig sei hierbei allerdings, dass der Zugang barrierefrei ausgestaltet sei und keine bürokratischen Hürden deren Nutzung verunmöglichten (insbesondere für Menschen mit Behinderung, Personen ohne Zugang zu einem Bankkonto usw.). Demzufolge lehnt AsyLex die Vorlage als Ganzes ab; der Teil zur Verbesserung des Rechtsschutzes wird hingegen explizit begrüsst.

### **3.5 Einzelrichterinnen und Einzelrichter im ETIAS-Beschwerdeverfahren**

Das BVGer erachtet Artikel 108<sup>bis</sup> Absatz 5 AIG, wonach über offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheiden könne, als wichtig. Diese Verkleinerung des Spruchkörpers werde helfen, den Ressourcenbedarf abzufedern.

### **3.6 Zugriff der Transportpolizei auf nationale und EU-Informationssysteme**

Die SBB beantragt, der Transportpolizei (TPO) Zugang zu den folgenden Informationssystemen zu gewähren:

- EES: Die TPO trage bei der Verfolgung von Verstössen gegen Strafbestimmungen des Bundes zur Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei.
- ORBIS: Im Zusammenhang mit Personenkontrollen könnte die TPO dazu beitragen festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Einreise nicht oder nicht mehr erfüllt sind.
- N-SIS: Die TPO erfülle auch Aufgaben, die in den Anwendungsbereich des N-SIS fallen (Verhaftung von Personen, Überprüfung von Einreiseverboten, Anhaltung und Gewahrsamnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes sowie zur Gefahrenabwehr.
- Zugriff auf den Polizeiindex: Da die TPO gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe k BIP Zugriff auf RIPOL erhalte, sei der Zugriff auf den Polizeiindex (Art. 17 Abs. 4 BPI) folgerichtig.

### **3.7 Teilnahme der Schweiz am Europäischen Strafregisterinformationssystem**

Die FDP. Die Liberalen würde die Teilnahme am Europäischen Strafregisterinformationssystem begrüßen.

### **3.8 Verkürzung der Vernehmlassungsfrist**

AsyLex kritisiert die Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Vernehmlassungsfrist für diese Vorlage.

## **4 Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti**

Kanton Aargau, Regierungsrat	<b>AG</b>
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	<b>AI</b>
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	<b>AR</b>
Kanton Bern, Regierungsrat	<b>BE</b>
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	<b>BL</b>
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	<b>BS</b>
Canton de Fribourg, Conseil d'État, Kanton Freiburg, Staatsrat	<b>FR</b>
République et canton de Genève, Conseil d'État	<b>GE</b>
Kanton Glarus, Regierungsrat	<b>GL</b>
Kanton Graubünden, Regierungsrat	<b>GR</b>
Canton du Jura, Conseil d'État	<b>JU</b>
Kanton Luzern, Regierungsrat	<b>LU</b>
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	<b>NE</b>
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	<b>NW</b>
Kanton Obwalden, Regierungsrat	<b>OW</b>
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	<b>SG</b>
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	<b>SH</b>
Kanton Solothurn, Regierungsrat	<b>SO</b>
Kanton Schwyz, Regierungsrat	<b>SZ</b>
Kanton Thurgau, Regierungsrat	<b>TG</b>
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	<b>TI</b>
Kanton Uri, Regierungsrat	<b>UR</b>
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	<b>VS</b>
Kanton Zug, Regierungsrat	<b>ZG</b>

### **Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

FDP. Die Liberalen	<b>FDP</b>
PLR. Les Libéraux-Radicaux	<b>PLR</b>
PLR. I Liberali	<b>PLR</b>
Schweizerische Volkspartei	<b>SVP</b>
Union démocratique du centre	<b>UDC</b>
Unione democratica di centro	<b>UDC</b>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	<b>SP</b>
Parti socialiste suisse	<b>PSS</b>
Partito socialista svizzero	<b>PSS</b>

### **Bundesgerichte**

Bundesgericht	<b>BGer</b>
Tribunal fédéral	<b>TF</b>
Tribunale federale	<b>TF</b>
Bundesverwaltungsgericht	<b>BVGer</b>
Tribunal administratif fédéral	<b>TAF</b>
Tribunale amministrativo federale	<b>TAF</b>

### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuv- rent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna**

Schweizerischer Städteverband	<b>SSV</b>
Union des villes suisses	<b>UVS</b>
Unione delle città svizzere	<b>UCS</b>

**Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altre cerchie interessate**

AsyLex	<b>AsyLex</b>
Centre Patronal	<b>Centre Patronal</b>
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz	<b>DJS</b>
Juristes Démocrates de Suisse	<b>JDS</b>
Guristi e Guriste Democratici Svizzeri	<b>GDS</b>
Flughafen Zürich AG	<b>Flughafen Zürich</b>
Internationaler Flughafen Genf	<b>Flughafen Genf</b>
Aéroport International de Genève	
Aeroporto di Ginevra-Cointrin	
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	<b>KKJPD</b>
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police	<b>CCDJP</b>
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	<b>CDDJP</b>
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz	<b>KKPKS</b>
Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse	<b>CCPCS</b>
Konferenz der städtischen und kantonalen Integrationsdelegierten	<b>KID</b>
Conférence suisse des délégués à l'intégration	<b>CDI</b>
Conferenza svizzera dei delegati all'integrazione	<b>CDI</b>
Schweizerische Bundesbahnen	<b>SBB</b>
Chemins de fer fédéraux suisses	<b>CFF</b>
Ferrovie federali svizzere	<b>FFS</b>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	<b>SAV</b>
Union patronale suisse	<b>UPS</b>
Unione svizzera degli imprenditori	<b>USI</b>
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft	<b>SKG</b>
Société Suisse de droit pénal	<b>SSDP</b>
Società svizzera di diritto penale	<b>SSDP</b>
Solidarité sans frontières	<b>SOSF</b>
Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden	<b>VSAA</b>
Association des Offices Suisse de Travail	<b>AOST</b>
Associazione degli Uffici Svizzeri del Lavoro	<b>AUSL</b>
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden	<b>VKM</b>
Association des services cantonaux de migration	<b>ASM</b>

Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1150 und (EU) 2021/1152

Associazione dei servizi cantonali di migrazione  
young european swiss

**ASM**  
**yes**